

Aufbewahrungsoflicht von Klassenarbeiten- Hessen (Grundschule)

Beitrag von „neleabels“ vom 16. September 2014 08:56

Der Erlass ist vollständig klar. Ich ergänze noch ein paar Punkte zu dem, was Annie111 gesagt hat, und gebe direkte Zitate aus der Vorschrift:

Erstens - die Passus über Arbeiten im Rahmen von staatlichen Prüfungen sind auf die Grundschule nicht anwendbar, da die Grundschule anders als die Sek I und Sek II keine Abschlussprüfungen hat. Deshalb gibt es keine prinzipielle Archivierungspflicht für Grundschulen.

Zweitens - die Eigentumsverhältnisse sind II 1 und 2 geregelt:

Zitat

1. Schülerarbeiten sind vorbehaltlich der in Ziff. 2 genannten Ausnahmen Eigentum der Schülerinnen und Schüler. Dies gilt auch dann, wenn die Hefte oder das Arbeitsmaterial von der Schule zur Verfügung gestellt wurde (§ 950 Abs. 1 BGB).
2. Eigentum der Schülerinnen und Schüler werden nicht
 - a) [Prüfungsarbeiten...]
 - b) Arbeiten, die von Schülerinnen und Schülern zur Nutzung durch die Schule (z. B. Wand- oder Fensterschmuck) oder zu sonstigen von ihr vorgegebenen besonderen Zwecken (z. B. Überlassung an Dritte als Spende) angefertigt werden.

Im Normalfall sind die Schülerarbeiten am Ende des Schuljahres in den Besitz der Schüler zu übergeben (III 1). Das sollte die Schule meiner Meinung nach von sich aus tun, um schon die Entstehung von Papierbergen zu verhindern, aber natürlich auch, um der Vorschrift genüge zu tun!

Wenn die Schüler die Klassenarbeiten nicht zurückfordern, kann die Schule sie nach einem halben Jahr vernichten, aber auf Anordnung der Schulleitung zu Dokumentationszwecken über das Schuljahr hinaus einbehalten werden. (III 2)

Zitat

2. Aus wichtigen Gründen kann die Schule auf Anordnung der Schulleiterin oder des Schulleiters Schülerarbeiten über das Ende des Schuljahres, in dem sie angefertigt wurden - längstens bis zur Dauer von zwei weiteren Jahren - einbehalten. Wichtige

Gründe, die eine derartige Anordnung rechtfertigen, sind insbesondere in folgenden Fällen gegeben: Verhütung missbräuchlicher Benutzung, Kontrolle der Entwicklung der Schülerin oder des Schülers, Verwendung bei Ausstellungen der Schule oder zur Beweissicherung. Nach Ablauf der verlängerten Einbehaltungszeit sind die Schülerarbeiten zurückzugeben.

Ansonsten gilt (III 4)

Zitat

Schülerarbeiten, die innerhalb eines halben Jahres nach Ablauf der Einbehaltungszeiten nicht abgeholt sind, können auf Anordnung der Schulleiterin oder des Schulleiters vernichtet werden.

Die Praxis an Maria Leticias Schule, Schülerarbeiten grundsätzlich ein Jahr nach dem Schuljahr einzubehalten, entspricht also durchaus den Rechtsvorschriften - bei III 2 handelt sich um eine "Kann-Bestimmung", d.h. der Ermessensspielraum der durchführenden Behörde ist weit gesteckt. Der Erlass legt zwar "wichtige Gründe" nahe, aber wenn der Schulleiter diese sieht, kann er die Aufbewahrung ohne Probleme für ein Jahr anordnen. Ein "dann sieht die ältere Schwester die Arbeit" zieht also sehr wohl, denn könnte man als "missbräuchliche Nutzung" verstehen, an der Zeitbegrenzung von zwei Jahren führt aber kein Weg vorbei.

Achtung! Auch die Klassenarbeitshefte von Schülern unterliegen dem Datenschutz! Die Dinger gehören also nicht in den Papiermüll sondern müssen geschreddert werden. Gut geführte, rechtskonforme Schulen haben dafür einen abgeschlossenen Papierbehälter, der von einem lokalen Entsorgungsunternehmen gemietet ist, die datenschutzrechtlich konforme Vernichtung besorgt. Da gehört prinzipiell alles Papier rein, auf dem irgendwelche personenbezogenen Daten stehen, also auch Listen, Entschuldigungsschreiben von Eltern etc. pp.

Nele